

Statuten

Verband Schweizerischer Kaderschulen VSK

Stand: August 2022

Art. 1: Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz

Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Kaderschulen VSK" (nachstehend VSK genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck und Aufgaben

Der VSK bezweckt den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der VSK-Schulen in der ganzen Schweiz. Der VSK gehört als Fachverband dem Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) an. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der VSK und seine Mitgliedsschulen machen es sich zum Ziel, das Umfeld für eine gründliche und zeitgemässe Ausbildung von Fach- und Führungskräften zu schaffen.
- b) Die Förderung und den Schutz des guten Rufes der Kaderschulen, die Vertretung der Interessen dieser Schulen nach aussen, die Aufklärung des Publikums über Arbeit und Ziele der Mitgliedsschulen.
- c) Die Aufrechterhaltung und Förderung des Leistungsniveaus an den Mitgliedsschulen sowie die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern. Die Mitgliedsschulen verpflichten sich zur korrekten kaufmännischen und pädagogischen Führung ihrer Bildungsinstitute. Ebenfalls verpflichten sich die Mitgliedsschulen, das Weiterbildungssystem VSK gemäss den jeweils gültigen Reglementen und Ausführungsbestimmungen anzuwenden und im eigenen Bildungsinstitut umzusetzen.
- d) Wahrung der Interessen durch ein Mitspracherecht in den entsprechenden Gremien bei Fragen der beruflichen Weiterbildung, namentlich bei der Aufstellung von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen und bei der Zulassung von Absolventen und Absolventinnen der Mitgliedsschulen zu staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen.
- e) Erstellen von Empfehlungen und Richtlinien sowie von Mindeststandards für schulspezifische Lehrpläne, Prüfungsreglemente und Prüfungsdurchführungen.
- f) Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter(innen) von Mitgliedsschulen.
- g) Als Mitglied des Verbandes berufsbildender Schulen Schweiz VBSS verpflichtet sich der VSK zu einer engen Kooperation mit diesem Dachverband.

Art. 3: Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den VSK erfolgt im Rahmen der Statuten des VSK sowie gemäss den Bestimmungen der Statuten des VSP, Art. 6 und 7, d.h. das schriftliche Aufnahmege- such ist dem Sekretariat des VSK einzureichen, das die Unterlagen der regionalen Sektion bzw. dem Sekretariat des VSP weiterleitet.

Über die definitive Aufnahme in den VSK entscheidet der Vorstand. Dieser orientiert seine Mitglieder über bevorstehende Aufnahmen. Die Mitglieder können innert 20 Tagen nach der Orientierung durch den Vorstand gegen die Aufnahme begründeten Einspruch erheben. Über Einsprachen entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Verbandes.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle VSK. Diese kann nur auf Ende eines Verbandsjahres mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen erfolgen. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht.
- c) durch Ausschluss.

Art. 5: Ausschluss von Mitgliedern

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 8 lit. i) kann aus dem VSK ausgeschlossen werden:

- a) wer wiederholt gegen die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse oder Reglemente verstösst.
- b) wer gegen die Interessen des VSK oder seiner Mitglieder schwer verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.
- c) wer seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 17 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Geschäftsstelle nicht nachkommt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen laufenden Verpflichtungen dem VSK gegenüber.

Art. 6: Organe

Die Organe des VSK sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Qualitätskommission (PQSK)
4. Die Geschäftsstelle
5. Die Kontrollstelle

Art. 7: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Jede Mitgliedsschule ist an der Mitgliederversammlung durch den Schulleiter oder eine bevollmächtigten Delegierten vertreten, durch den sie eine Stimme abgeben kann. Ein Delegierter kann nur seine bzw. maximal eine weitere Schule vertreten.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des VSK ist das Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden und unter Beilage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem/der Präsidenten/Präsidentin eingereicht und mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedsschulen bekannt gegeben werden.

Art. 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Die Verbandsstrategie zu genehmigen.
- c) Genehmigung des Jahresberichts des/der Präsidenten/Präsidentin.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle.
- e) Mindestens den/die Präsidenten/Präsidentin und die Kontrollstelle zu wählen.
- f) Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets.
- g) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.
- h) Wahl der Geschäftsstelle.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Revision der Statuten.
- k) Auflösung und Liquidation.

Art. 9: Mitgliederversammlung; Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Geschäftsführer geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben, mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Falle von Stimmgleichheit

entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10: Vorstand; Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand des VSK besteht aus mindestens einem Mitglied (Präsidentin/Präsident). Dieses wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 11: Vorstand; Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Geschäftsführers/-in oder bei dessen/deren Verhinderung auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin mindestens zweimal im Verbandsjahr zusammen.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 12: Vorstand; Aufgaben

Die Aufgaben und Geschäfte werden vom VBSS-Vorstand wahrgenommen. Der Präsident des VSK gilt als Mitglied des VBSS-Vorstandes nominiert.

Der VBSS-Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen des VSK wahrzunehmen.

- a) Alle Aufgaben und Geschäfte zu behandeln, die sich aus dem Verbandszweck ergeben und nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
- b) Erarbeitung der Verbandsstrategie.
- c) Strategische Führung des Verbandes und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- e) Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.
- g) Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
- h) Vertretung des VSK in den Gremien des VBSS und VSP sowie von Partnerorganisationen.
- i) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- j) Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen; Formulierung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung sowie die Wahl des/der Kommissionspräsidenten/Kommissionspräsidentin.

Art. 13: Qualitätskommission VSK (PQSK)

Der Vorstand ernennt eine Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission. Dieser obliegen neben den in den Reglementen der VSK Bildungsgänge genannten Tätigkeitsbereiche folgende Geschäfte und Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Verabschiedung zuhanden des Vorstandes aller durch den VSK geregelten Diplomabschlüsse mit dem Zusatz "VSK" und die Kontrolle über deren Einhaltung.
- b) Genehmigung allgemein gültiger konzeptioneller Vorgaben für Prüfungsserien für alle durch den VSK geregelten zentralen Diplomabschlüsse.
- c) Kontrolle und Genehmigung der Prüfungsserien von dezentralen Diplomabschlüssen VSK.
- d) Kontrolle über die Art der Prüfungsdurchführung und über die Korrekturen der Prüfungsarbeiten. (Speziell im Controlling geregelt).
- e) Ausführung der ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- f) Auflistung aller durch die Mitgliedsschulen zusätzlich abgegebenen Ausweise und Diplome (ohne Zusatz "VSK").
- g) Beratung der Verbandsschulen in Prüfungs- und Qualitätsfragen.

Art. 14: Weitere Kommissionen

Der Vorstand kann für weitere Aufgaben Kommissionen bilden.

Die/der vom Vorstand gewählte Kommissionspräsidentin/Kommissionspräsident bestimmt die Mitglieder ihrer Kommission in eigener Kompetenz.

Art. 15: Geschäftsstelle

Der VSK verfügt über eine Geschäftsstelle, welche für die operationelle Führung des Verbandes verantwortlich ist. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt.

Der VSK überträgt die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäss Mandatsvertrag dem VBSS bzw. dessen Geschäftsstelle.

Art. 16: Vertretung des VSK

Der VSK wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von einem Mitglied des Vorstandes und dem Geschäftsführer.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

Art. 17: Mitgliederbeiträge und finanzielle Bestimmungen

Die finanziellen Mittel des VSK werden beschafft durch:

- a) Die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder.
- b) Die Jahresbeiträge von mindestens CHF 600.-- der Mitglieder.
- c) Ausserordentliche Beiträge an gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Aktionen.
- d) Allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsdienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten des VSK haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Verbandsbeiträge während der Dauer der Mitgliedschaft.

Art. 18: Kontrollstelle

Sie besteht aus einer aussenstehenden Treuhandfirma und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle stellt der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 19: Statutenrevision und Auflösung

Die Revision dieser Statuten oder die Auflösung des VSK kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern die Revision oder Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des VSK beschliesst, entscheidet über die Verteilung des Verbandsvermögens.

Art. 20: Schlussbestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des VSK zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.

t

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2022 genehmigt und traten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. September 2020.

Bern, August 2022

Der Präsident

Roger Hochstrasser

Der Geschäftsführer

Christian Hodler